

## Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Borgfeld

### Gebührenordnung für den Friedhof (beschlossen am 17.01.2018, gültig ab 1.03.2018)

#### I. Grabstellengebühren

1a)  
Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb)  
über 25 Jahre für eine Erdbestattungsstelle je  
Grab  
**€ 750,-**

1b)  
Verlängerung des Nutzungsrechtes für 25  
Jahre  
**€ 750,-**  
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann  
auch für 5, 10, 15 oder 20 Jahre erfolgen; die  
Gebühren reduzieren sich entsprechend (€  
150,-, € 300,-, € 450,- bzw. € 600,-).

2a)  
Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb)  
über 25 Jahre für eine Urnengrabstelle in der  
Größe 0,80m lang und 0,80m breit für vier  
Urnen je Grab  
**€ 550,-**

2b)  
Verlängerung des Nutzungsrechtes für 25  
Jahre  
**€ €550,-**  
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann  
auch für 5, 10, 15 oder 20 Jahre erfolgen; die  
Gebühren reduzieren sich entsprechend (€  
110,-, € 220,-, € 330,- bzw. € 440,-).

3)  
Für den Erwerb einer anonymen  
Urnengrabstelle werden einmalig **€€ €490,-**  
erhoben. (Grabpflege durch die Gemeinde;  
25 Jahre Ruhefrist).

#### II. Bestattungsgebühren

1)  
Sargbestattung von Personen älter als 5  
Jahre  
**€ 450,-**

2)  
Sargbestattung von Personen bis 5 Jahre  
**€ 350,-**

3)  
Gebühren für die Sargträger und das  
Ausheben der Grube  
**€ 450,-**

4)  
Urnenbestattung  
**€ 250,-**

5)  
Gebühren für das Ausheben eines  
Urnengrabes und das Tragen der Urne  
**€ 55,-**

6)  
Kirchenbenutzung mit Orgel (falls gewünscht)  
zusätzlich zu den Gebühren unter 1 – 5  
**€ 200,-**

Hinweis:  
Das Abheben oder Wiederaufstellen eines  
Grabmals oder einer Einfassung ist  
Angelegenheit des Nutzungsberechtigten. Es  
ist außerdem die Pflicht des  
Nutzungsberechtigten, auf die Standfestigkeit  
des Grabmals zu achten.

### III. Weitere Gebühren

- 1)  
Namensumschreibung einer Grabstelle  
**€ 40,-**
- 2)  
Für die zweite und jede weitere Ausfertigung einer Grabstellennurkunde je Ausfertigung  
**€ 40,-**
- 3)  
Genehmigung einer Grabeinfassung und eines Grabmals  
**€ 40,-**
- 4)  
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden jeweils nach Aufwand vom Kirchenvorstand festgesetzt.
- 5)  
Für Urnen, die auf einer Erdbestattungsstelle beigesetzt werden, für die noch eine Ruhefrist besteht, ist zusätzlich eine Gebühr von **€ 250,-** zu entrichten.
- 6)  
Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine Urnengrabstelle auf einer Urnengemeinschaftsanlage inklusive gärtnerische Anlage und Pflege für 25 Jahre  
**€ 790,-**

#### Hinweis:

Der Erwerb dieser Urnengrabstelle verpflichtet zum Kauf einer Schriftplatte. Separate Abwicklung und Abrechnung über einen vom Kirchenvorstand festgelegten Steinmetz.

- 7a)  
Erwerb eines Nutzungsrechtes (Neuerwerb) über 25 Jahre für eine Urnenpartnergrabstelle mit einer Granitstele inklusive gärtnerische Anlage und Pflege für 25 Jahre  
**€ 4.600,-**

#### Hinweis:

Die Beschriftung der Stele mit Namen, Geburts- und Sterbetag des Erstverstorbenen ist durch die Gebühr abgegolten. Die Beschriftung der Stele mit den Daten des Partners erfolgt gegen gesonderte Berechnung durch einen vom

Kirchenvorstand bestimmten Steinmetz. Gestalt und Farbe der Stele sowie die Art der Beschriftung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

- 7b)  
Verlängerung des Nutzungsrechtes **€ 100,-** pro Jahr. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Urne hinaus ist nicht möglich.

- 8)  
Die Gebühren für weitere Arbeitsleistungen und Sonderleistungen werden vom Kirchenvorstand von Fall zu Fall festgesetzt.

### IV.

Für die Bestattung von Personen, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, erhöhen sich die Gebühren in Abschnitt I, in Abschnitt II Nr. 1, 2, 4 und in Abschnitt III Nr. 5, 6, 7a, 7b um jeweils 100%.

Der Kirchenvorstand